+ + + IBS-Bestellformular Wanne + + +

Laut § 18 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV sind alle Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (dazu gehören z.B. IBS-Teilereinigungsgeräte) dazu verpflichtet, Behälter mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Fässer mit IBS-Spezialreiniger) in speziellen Sicherheitsauffangwannen zu lagern. Zum umweltgerechten und sicheren Aufnehmen von wassergefährdenden Stoffen (Vorsorgeprinzip als vorgelagerte Gefahrenabwehr).

Kein Problem – wir haben für jedes Teilereinigungsgerät die passende Auffangwanne!

IBS ist QM-zertifiziert und Fachbetrieb im Sinne des Wasserhaushaltsgesetz (WHG). IBS ist ein Schweißfachbetrieb nach DIN EN ISO 3834-3 und AD 2000 — Merkblatt HP0.





Ja, ich bestelle folgende IBS-Sicherheitsauffangwanne(n):

Тур	WF	WK	WK-50	WM
Artikelnummer	2120021	2120023	2120024	2120022
Abmessung (L × B × H)	480 × 405 × 297	800 × 750 × 360 (+ 3 mm Kufen)	700 × 500 × 160 (+ 3 mm Kufen)	930 × 660 × 372 (+ 3 mm Kufen)
Material	S235JR (Stahl) Pulverbeschichtet	S235JR (Stahl) Pulverbeschichtet	S235JR (Stahl) Pulverbeschichtet	S235JR (Stahl) Pulverbeschichtet
Materialstärke in mm	3	3	3	3
Auffangvolumen in Liter	50	200	50	200
Gewicht (leer) in kg	19	44	19	46
Bild Wanne				
Wanne in Beispielgerät				
Preis/Stück	270,–€	452,–€	270,–€	452,–€
Anzahl				

Ihre Kontaktdaten:	Antwort per E-Mail: bestellung@ibs-scherer.de oder Fax: +49 (0) 6701-93 83 -33.
--------------------	---

Firma:	Telefon:		
Straße:	Fax:		
PLZ / Ort:	E-Mail persönlich:		
Ansprechpartner / Funktion im Unternehmen:			
Was können wir noch für Sie tun?	DREMIUM		
Bitte senden Sie mir kostenfrei Ihren aktuellen Produktkatalog, sowie aktuelle Informationsunterlagen per Post / E-Mail zu.	QUALITATION OF THE PROPERTY OF		
Ich wünsche ein persönliches Beratungsgespräch. Bitte um Kontaktaufnahme.			
Ich wünsche einen Vorführtermin. Bitte kontaktieren Sie mich.			

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift



Tel.: +49 (0) 6701-93 83 -0 Fax: +49 (0) 6701-93 83 -33 E-Mail: info@ibs-scherer.de







+ + + IBS-Informationsflyer zur Wannenpflicht + + +

Sehr geehrter IBS-Kunde,

im Rahmen der von uns angebotenen Überprüfung Ihrer IBS-Teilereinigungsgeräte möchten wir Sie auf die aktuelle Gesetzgebung aufmerksam machen. Zu Ihrem Gerät muss eine passende Auffangwanne vorhanden sein. Diese ist im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgeschrieben: Ziel des Wasserhaushaltsgesetzes ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Bewirtschaftung des ober- und unterirdischen Wassers zu schaffen sowie die menschlichen Einwirkungen auf Gewässer zu steuern. Vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen sollen unterbleiben (Vorsorgegrundsatz). Insgesamt ist ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten.

Als **Hersteller und Schweißfachbetrieb** bieten wir Ihnen die passende Sicherheitsauffangwanne zu Ihrem Gerät, geprüft, getestet und mit dem Ü-Zeichen versehen!

Informieren Sie sich zu den gesetzlichen Vorgaben:

Auszug aus dem Wasserhaushaltsgesetz - WHG

§ 62 WHG Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- (1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
- (2) Anlagen im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.
- (3) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieses Abschnitts sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen...

Auszug aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV

§ 17 Grundsatzanforderung:

Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

- 1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- 2. Undichtigkeiten schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- 3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden.

Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

§ 18 Anforderung an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe:

- 1. Anlagen müssen ausgetretene, wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten. Dazu sind sie mit einer Rückhalteeinrichtung (z.B. IBS-Auffangwanne) auszurüsten.
- 2. Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben.
- 3. Auffangvolumen: Es muss das Rückhaltevolumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, das bei Betriebsstörungen (z.B. Undichtigkeit o.ä.) bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – ist eine bundeseinheitliche Verordnung und gilt in allen Bundesländern!

Richtlinie über die Anforderung an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt von 1.000 Liter – StawaR

1. Gegenstand und Anwendung:

Gegenstand dieser Richtlinie sind flüssigkeitsdichte Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1.000 Liter

- in denen Behälter aufgestellt werden und die dazu bestimmt sind, austretende wassergefährdende Stoffe aufzunehmen und zurückzuhalten.
- · die nach oben offen sind oder mit einem Gitterrost versehen sind.

2.1 Anforderung an Auffangwannen:

- · Auffangwannen müssen flüssigkeitsdicht sein
- · müssen gegen die Stoffe beständig sein
- · müssen eine Wanddicke von mind. 3 mm aufweisen
- müssen so konstruiert sein, dass der Unterboden auf Undichtigkeit geprüft werden kann (z.B. durch Kufen oder Füsse)
- · Auffangwannen dürfen keine Ausläufe haben

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

- Auffangwannen dürfen nur von Schweißfachbetrieben hergestellt werden.
- · Auffangwannen dürfen nur aus Werkstoffen hergestellt werden, die in dieser Richtlinie genannt werden.
- · Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die z.B. eine gültige Prüfbescheinigung haben.
- · Bei mechanisierten Schweißarbeiten (z.B. Roboter) muss das Schweißverfahren durch eine zuständige Prüfstelle nachgewiesen werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Auffangwannen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

